



# Merkblatt zu Notenbesprechung und Beschwerdemöglichkeit

## 1 Noteneröffnung

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS) haben die Studierenden in den grundständigen Studiengängen in jedem Modul und in der Weiterbildung gemäss Artikel 18 des Weiterbildungsreglements der Berner Fachhochschule (WBR) pro Studiengang mindestens einen Kompetenznachweis zu erbringen. Die Notengebung erfolgt durch die prüfende Person, im Fall von mehreren Teilkompetenznachweisen und prüfenden Personen abschliessend durch die modulverantwortliche Person.

Die Ergebnisse der Kompetenznachweise werden innerhalb von 30 Arbeitstagen seit der Durchführung des letzten Kompetenznachweises des Semesters eröffnet (Art. 18 RRS). Besteht ein Kompetenznachweis aus mehreren Teilkompetenznachweisen, wird das Ergebnis mit einem Gesamtentscheid eröffnet (Art. 18 Abs. 3 RRS). Pro Modul wird somit eine Note eröffnet. Zuständig für die Noteneröffnung sind die Studiengangleitenden oder in den grundständigen Studiengängen auch die Leitenden Lehre.

## 2 Notenbesprechung

Die Studierenden haben nach der Noteneröffnung die Möglichkeit, eine Besprechung bei der prüfenden bzw. modulverantwortlichen Person zu verlangen. Diese hat innerhalb von 30 Arbeitstagen seit der Eröffnung stattzufinden. Die Studierenden sind angehalten, wo möglich, vorgängig die Korrekturen einzusehen und der prüfenden Person Hinweise zum konkreten Besprechungsbedarf zu geben.

Mit der Besprechung soll die prüfende Person noch einmal die Gelegenheit haben, ihre Beurteilung zu überprüfen, den Studierenden die Ergebnisse und deren Zustandekommen zu erläutern und bei offensichtlichen Fehlern Korrekturen vornehmen zu können. Insbesondere sollen dabei falsche Ergebnisse aufgrund von Irrtümern, Missverständnissen, technischen Pannen oder weiteren Kommunikationsproblemen zwischen den Studierenden und der Prüfungsbehörde korrigiert werden können. Die prüfenden Personen sollen sich anlässlich der Besprechung auch Gedanken über die Angemessenheit ihrer Bewertung machen und diese nötigenfalls korrigieren. Denkbar ist eine Korrektur z.B. bei sprachlichen Missverständnissen, bei einer mangels Erwähnung in der Musterlösung technisch als falsch gewerteten Antwort, die aber fachlich korrekt ist, wenn im Vergleich der Studierenden eine ähnliche Lösung deutlich strenger beurteilt wurde oder wenn Studierende aufzeigen können, dass anders bewertet wurde, als im Beurteilungsraster mitgeteilt bzw. fachliche Themen beurteilt wurden, die nicht im verlangten Detaillierungsgrad Teil des Moduls waren. Denn bei Beschwerden an die Rekurskommission ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig. Das heisst, dass nur Rechtsanwendungsfehler und willkürliche, also offensichtlich falsche Bewertungen mit Beschwerde überprüft werden können. Als Beschwerdegrund reicht somit nicht aus, wenn eine andere, etwas bessere Bewertung ebenfalls möglich gewesen wäre. Die Bewertung von Leistungen ist stets ein fachliches Expert\*innenurteil, bei dem gewisse Unterschiede in der Bewertung unvermeidbar sind.

Das Gespräch wird stichwortartig festgehalten und es wird eine kurze Erklärung unterzeichnet.

## 3 Beschwerdemöglichkeit & Rechtskraft

Im Anschluss an die Besprechung können die Studierenden eine anfechtbare Verfügung verlangen. Ist dies der Fall, leitet die prüfende Person die Unterlagen mit den nötigen Erläuterungen unverzüglich an



die verfügungsberechtigte Person weiter (Studiengangsleitende oder in den grundständigen Studiengängen auch die Leitende Lehre). Verzichten die Studierenden auf eine Besprechung, können sie innerhalb von 30 Arbeitstagen seit Noteneröffnung auf schriftlichem Weg bei den Studiengangsleitenden oder in den grundständigen Studiengängen auch bei den Leitenden Lehre eine anfechtbare Verfügung verlangen. Das Gesuch muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Die begründete Verfügung wird i.d.R. innerhalb von drei Wochen ausgestellt. Sie kann anschliessend innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission der BFH angefochten werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 31 RRS). Damit ist Art. 60 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.41 1) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) anwendbar.

Wird innerhalb der vorgesehenen Fristen auf die Besprechungsmöglichkeit oder die Ausstellung einer anfechtbaren Verfügung verzichtet, wird von der Akzeptanz der eröffneten Note und damit deren Rechtskraft ausgegangen.

Bern, Juli 2023

Rechtsdienst und Vizerektorat Lehre